

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 6. September 1899.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Obgleich ich die Behörden wiederholt auf die sorgfältige Beobachtung der Bestimmung der §§ 59 Abs. 7 und 59 a der zum Viehviehwechsellagegesetz erlassenen Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 hingewiesen und angeordnet habe, daß, soweit der Viehverkehr mit dem Centralviehhof in Berlin in Betracht kommt, die Anfragen und Mittheilungen an die „Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhof“ zu richten sind, wird diesen Bestimmungen seitens der Ortspolizeibehörde leider immer noch wenig entprochen. Es ist deshalb für die Veterinärpolizei auf dem hiesigen Centralviehhof oft unmöglich, das hier eintreffende verdächtige Vieh von anderen unverdächtigen zum freien Verkehr bestimmten Viehbeständen fernzuhalten. Es kommt nicht selten vor, daß das verdächtige Vieh hier angenommen und zusammen mit dem unverdächtigen in ein und demselben Raume eingestallt worden ist, ehe überhaupt die hiesige Veterinärpolizei von dem Eingange der verdächtigen Viehsendung Kenntniß erhalten hat. Zu dem kurzen Zeitraum vom 17. März bis 9. Juni d. Js. haben die Polizeibehörden in nicht weniger wie 20 Fällen gegen die Bestimmungen des § 59 Abs. 7 verstoßen. Es gewinnt den Anschein, als ob die Ortspolizeibehörden den § 59 Absatz 7 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 mehr oder weniger außer Acht lassen und lediglich nach dem § 64 Absatz 3 a. a. O. verfahren, in dem geringere Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind. Dieses Verfahren der Ortspolizeibehörden bildet für den hiesigen Viehmarkt, der die Central- bzw. Durchgangsstelle des gesammten Viehverkehrs vom Osten nach dem Westen und Süden Deutschlands ist, eine große Gefahr, zumal die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Marktes an sich schon außerordentlich schwierig ist.

In der Regel werden die Thiere nicht von den Besitzern selbst eingebracht, sondern durch Vermittelung von Händlern aus dem Viehmarkt zum Verkauf gestellt. Die letzteren haben aus eigennütigen Beweggründen das Bestreben, die der Anfertigung verdächtigen, gewöhnlich zu einem geringeren als dem unter normalen Verhältnissen angemessenen Preise gekauften Thiere zu dem marktüblichen Preise zu verwerthen.

Um den Verkehrsbeschränkungen, denen derartiges Vieh in veterinärpolizeilichen Interesse unterworfen werden muß, zu entgehen und die eingeführten Sendungen der veterinärpolizeilichen Controle zu entziehen, suchen die Händler den Thatbestand durch die verschiedenartigen Machenschaften zu verschleiern. Es sind besonders folgende Verschleierungen des Thatbestandes wahrgenommen worden:

1. Die Viehsendung wird auf einer Zwischenstation in einen anderen Wagen, als ursprünglich angegeben war, umgeladen,
- oder 2. Die Sendung wird auf einer Zwischenstation auf einen anderen Namen expedirt,
- oder 3. Es wird eine größere oder geringere Anzahl von Thieren, als gemeldet war, verladen,
- oder 4. Die verdächtigen Thiere werden mit anderen Thieren mehrerer Händler zusammengepackt, alsdann werden die Sendungen auf den Namen eines Händlers expedirt, der unverdächtige Thiere verladen hat,
- oder 5. Die Sendung wird nach einem anderen Bahnhof Berlins, als nach der Station „Central-Viehhof“ expedirt und mittelst Fuhrwerks nach dem Viehhof geschafft.

Alle diese Manipulationen werden den Händlern dadurch erleichtert, daß die in dem mehrfach erwähnten § 59 Abs. 7 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln seitens der zuständigen Bezörden verabräumt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind nochmals auf das Nachdrücklichste darauf hinzuweisen,

1. daß die Ausführung der Anfertigung verdächtiger Thiere nach Berlin zum Zwecke sofortiger Abschachtung nur gestattet werden darf, wenn die hiesige **Königliche Veterinär-Polizei sich vorher mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt hat,**
2. daß die Anfragen und Mittheilungen über Zuführung verdächtiger Thiere — was in zahlreichen Fällen immer noch nicht geschieht — nicht an das Königliche Polizei-Präsidium oder an die Viehhofsverwaltung, sondern ausschließlich an **„die Königliche Veterinär-Polizei auf dem Central-Viehhofe“** zu richten sind und zwar so rechtzeitig, daß es noch möglich ist, vor dem Eintreffen der Thiere die nöthigen Anordnungen zu treffen,
3. daß die Thiere dem Schlachthofe unmittelbar mittelst der Eisenbahn zugeführt werden müssen,
4. daß durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen aus dem Transporte nicht stattfinden kann.

Der Polizei-Präsident hierelbst ist beauftragt worden, mir jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften anzeigen, damit gegen die Schuldigen eventuell im Disciplinarwege eingeschritten werden kann.

Berlin, den 28. Juli 1899.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: gez. Sterneberg.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnissnahme der Ortspolizeibehörden mit der Befehung, die am Schlusse des vorstehenden Erlasses unter Nr. 1 — 4 enthaltenen Vorschriften aufs genaueste zu beachten.

Groß-Strehliß, den 1. September 1899.

### Beseitigung von Milchbrandcadavern.

Aus den Begleitberichten zur Viehseuchenstatistik für das Jahr 1898 habe ich entnommen, daß ein großer Theil der Milchbrandausbrüche auf eine ungenügende und unvorschriftsmäßige Beseitigung der Milchbrandcadaver zurückzuführen ist.

Die im § 11 der Bundesraths-Instruktion enthaltene Bestimmung, daß zur Vergrabung dieser Cadaver nur solche Plätze auszuwählen sind, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, ist vielfach nicht beachtet worden.

Dt hat man die an der Seuche verendeten Thiere zwar in vorschriftsmäßiger Entfernung von den Gehöften verscharrt, jedoch die Verscharrungsplätze entweder überhaupt nicht eingetriedet oder die Einfriedung verfallen lassen, so daß freigegebenes Vieh zu diesen Plätzen gelangen und die dort etwa wildwachsenden und mit Milchbrandpflänen verunreinigten Gräser, Kräuter u. s. w. aufnehmen konnte. Auch wurden nach mehreren Jahren auf diesen Plätzen wieder Futterkräuter angebaut oder es wurden nach längerer Zeit — es werden Zeiträume von 10, selbst 20 bis 25 Jahre genannt — aus den Verscharrungsgruben Kies, Sand und Steine als Baumaterial für Wege und Viehstallungen verwendet und dadurch neue Milchbrandausbrüche veranlaßt.

Wenn ferner die Milchbrandcadaver an Orten verscharrt werden, die feucht sind, von Wasserläufen bespült werden oder einen veränderlichen Grundwasserstand besitzen, so wird damit die Möglichkeit geboten, daß sich Milchbrandpflänen bilden, oder daß die bereits vorhandenen Sporen an die Erdoberfläche und auf weitere Feldgebiete gelangen, wo sie alsdann von den Thieren aufgenommen werden können.

Dt sind auch die Gruben nicht so tief angelegt worden, daß die Oberfläche der Cadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Durch Aufwölben eines Hügels über dem Cadaver kann die Tiefe der Grube nicht erreicht werden.

Vernachlässigt nicht verkannt werden soll, daß eine nach allen Seiten genügende, unschädliche Beseitigung der Milchbrandcadaver schwierig ist, so wird sich doch durch Anwendung größerer Sorgfalt viel erreichen lassen.

Berlin, den 4. August 1899.

### Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden mit der Anweisung, die Vorschriften der §§ 11 — 14 der Bundesraths-Instruktion strengstens zu beachten und hierbei noch folgende Punkte besonders in Betracht zu ziehen.

1. Die beste Beseitigung der Milchbrandcadaver ist die Verbrennung oder die Beförderung in völlig dichten und bedeckten Wagen in eine Abdeerei. Nur wo dieses Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Vergrabung.
2. Die Vergrabung hat an erhöhten Stellen zu erfolgen, die außerhalb der Einwirkung von natürlichen oder künstlichen (Drainage) Wasserläufen liegen. Kies- und Sandgruben sind zu vermeiden.
3. Die Verscharrungsplätze sind möglichst einen Meter im Umkreise der Grube derartig mit einer haltbaren Einfriedung zu umgeben, daß ein Zutritt von Vieh zu den Plätzen nicht stattfinden kann. Soweit ältere Verscharrungsplätze nicht eingetriedet sind, hat dieses nachträglich zu erfolgen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die ordnungsmäßige Erhaltung der Einfriedung jährlich mindestens einmal von den Polizeibehörden controlirt wird.
4. Die Verscharrungsplätze sind möglichst frei von künstlichen und natürlichen Pflanzenansammlungen zu halten.

Groß-Strehly, den 29. August 1899.

Durch den Herrn Kreisrichter ist bei einem getödteten Hunde des Amtssecretärs Linke in Kraichow Tollwuth festgestellt worden.

Duppeln, den 30. August 1899.

Der Königliche Landrath, geg. Lude.

Zur Verhütung der Verbreitung der Seuche im hiesigen Kreise ordne ich hiermit die Hundesperre in den als gefährdet zu erachtenden Gemeinden und Gutsbezirken Klein-Slanisch, Groß-Slanisch, Carmerau, Colonnowska, Radlub, Borisch und Krojchnitz bis zum 4. December cr. hiermit an. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden. Hunde, welche frei umherlaufend betroffen werden, werden sofort getödtet werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben diese Anordnung sofort in ortsüblicher Weise in ihrem Verwaltungsbezirk bekannt zu machen und deren strengste Ausführung zu überwachen.

Groß-Strehly, den 4. September 1899.

Nachdem in der Gemeinde Motkolohna bei einem getödteten Hunde durch den Befund des königlichen Kreisrichter festgestellt worden ist, daß das Thier der Tollwuth verdächtig gewesen sei, wird zur Verhütung der etwaigen Weiterverbreitung der Seuche auf Grund des § 38 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 die Hundesperre auf die Dauer von 3 Monaten

1. Mai 1894

bis 4. December d. Js. für nachbenannte Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises verfügt: Motkolohna, Bresina, Fucholohna, Schloß Groß-Strehly, Stadt Groß-Strehly, Adamowiz, Kendorf, Stephanshain, Schenkwowiz, Rozniantan u. Schimischow. Demgemäß sind alle vorhandenen Hunde festzulegen, anzufetten oder einzusperrnen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

Hunde, welche innerhalb dieses Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, werden sofort getödtet.

Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdgebietes) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände der genannten Ortschaften werden angewiesen, dies sofort in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die strenge Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Gleichzeitig verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 4. December 1897 Stück 49 und die daselbst abgedruckte Beseitigung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit pp.

Groß-Strehly, den 4. September 1899.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Juli, August, September 1899 a, nach Sachfen gegangen, b, ausgewandert sind. Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 4. September 1899.

Befätigt die Wahl des Bauers Andreas Jokiel in Rokrolohna zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Rokrolohna. Befätigt die Wahl des Gärtners Anton Zelitto zu Nosniontau zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Nosniontau. Befätigt die Wahl des Bauers Clemens Gorgel in Niewto zum Gemeindevorsteher, des Gasthausbesizers Conrad Brzitwa ebenda zum 1. Schöffen, des Bauers Theophil Pogodzki zum 2. Schöffen und des Grundbesizers Theodor Wojtalla zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Niewto. Bestellt der Lehrer Schaefer in Deschowitz als Gemeindefreiber für die Gemeinde Deschowitz.

Groß-Strehlitz, den 31. August 1899.

Der Königl. Landrath.  
von Allen.

Der Kreisaußschuß hat zur Erleichterung des Besuches der landwirtschaftlichen Winterchule in Oppeln zwei Stipendien von je 75 Mark an Söhne von Musikalen, welche das beginnende Semester der landwirtschaftlichen Schule besuchen wollen, zu vergeben. Bewerber um diese Stipendien haben sich unter Einreichung der Schulgenugnisse und eines Attestes der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Familienverhältnisse ihrer Eltern alsbald schriftlich bei uns zu melden.

Groß-Strehlitz, den 4. September 1899.

Der Kreis-Außschuß. von Allen.

Auf Antrag des Besitzers der Herrschaft Schimischow soll der von Nosniontau nach Schimischow durch Dominalfelder der Herrschaft Schimischow führende, für die Schulkinder welche von Nosniontau nach der Schule in Schimischow zu gehen hatten, gelassene Fußweg, nachdem sich derselbe durch die Begründung einer Schule in Nosniontau erübrigt hat, aufgehoben werden. Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerten, daß Einwendungen innerhalb 4 Wochen schriftlich oder zu Protokoll wohl begründet, bei dem unterzeichneten Amtsvorstande anzubringen sind.

Kalinow, den 31. August 1899.

Der Amtsvorstand.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Rat- telfen	Heu	Stroh	Butter	Eier				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß-Strehlitz, am 30. August 1899	Höchster Niedrigster	14 75 13 50	13 20 12 —	12 80 11 50	12 40 10 40	17 — 15 50	18 50 16 —	26 — 23 —	3 40 3 —	5 — 4 —	24 — 21 —	2 — 1 80	2 — 2 40	2 — 2 40	2 — 2 40	2 — 2 40	2 — 2 40
Wjz, am 1. September 1899	Höchster Niedrigster	14 75 13 50	13 50 12 50	12 80 12 —	12 50 11 50	— — — —	— — — —	— — — —	3 60 3 20	4 — 4 —	21 — 21 —	2 — 1 80	2 — 2 20	2 — 2 20	2 — 2 20	2 — 2 20	2 — 2 20
Refshin, am 29. August 1899	Höchster Niedrigster	16 — 15 50	14 — 13 50	12 50 12 —	12 — 11 50	18 — 17 —	18 — 17 —	— — — —	2 50 2 25	5 — 4 50	16 — 15 —	2 — 2 —	2 20 2 —	2 — 2 —	2 — 2 —	2 — 2 —	2 — 2 —

### Wanzeiger.

**Ev. Kirche Roswadge.**  
Sonntag, den 10. September  
Vorm. 10 Uhr  
**Gottesdienst.**

**Ein kräftiger junger Mann**  
17 Jahre alt,  
wird für das Destillationsgesch. engros als  
Lehrling bei freier Station gesucht.  
Gr.-Strehlitz, L. Rosenberg.

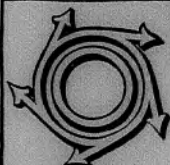
**Dr. Detkers**  
Salicyl à 10 Pfg. schützt 10 Pfund  
eingemachte Früchte gegen Schimmel.  
Zehr einfache Anwendung.  
Millionenfach bewährte Rezepte gratis.  
F. Freyhöfer.

### Bekanntmachung.

Das Sparsassenbuch No. 1 vom Kosmierz'er Darlehnsassenverein, lautend auf Ludwig Oezko in Kosmierz über 300 Mark, ist dem p. Oezko in der Zeit vom 5. bis 10. August cr. aus seiner Wohnung verloren gegangen.  
Es wird ersucht, über den Verbleib des Buches dem unterzeichneten Amtsvorstande Mitteilung zu machen.

Schimischow, den 28. August 1899.

Der Amtsvorstand.



**Nur die Marke „Pfeilring“**

gibt Gewähr für die Aechtheit des

**Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin**

Man verlange nur

**„Pfeilring“ Lanolin-Cream**  
und weise Nachahmungen zurück.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen  
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

**TROPON****Nahrungs-Eiweiss.** (60)

1 Kilo Troponein hat den gleichen Ernährungs-wert wie 3 Kilo bestes Rindfleisch oder 180-200 Eier. Troponein setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Troponein hat daher bei regelmässigem Genuss eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesundheit und Krankheit zur Folge und kann allen Systemen unbeschadet ihres Eigensinnes zugesetzt werden. Bei dem äusserst niedrigen Preise von Troponein ist dessen Anschaffung einem jeden ermöglicht. Zu beziehen durch Apotheken u. Drogegeschäfte.

Troponein-Werke, Mülheim-Rhein.

**Leibniz  
Cakes**

DER BESTE BUTTERCAKES

HANNOVER  
CAKES-FABRIK

H-BAHLEN

**Dom. Rosmierska**

offerirt zur Saat

**Schlaraffen-Roggen**

ungeheuer ertragreich, bei nur  
**höchstens 50 Pfund Aus-  
saat für einen Morgen, mit  
10 Mark pro Centner.**

**Bekanntmachung.**

Die Hebestelle auf der Kreischauffe Weiskretscham—Niemische bei Serzno mit der Hebebezugnis für 1 1/2 Meilen soll vom 1. Oktober d. Jz. ab im Bietungs-verfahren anderweit verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Bietungstermin auf

**Dienstag, den 19. September 1899, Vormittags 10 Uhr**  
im Sitzungszimmer des Kreis Ausschusses hierelbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Der Bieter hat eine Bietungskauton von 75 Mark und der Pächter eine Kauton in Höhe des vierten Theils der Pachtsumme zu erlegen.

Die Pacht-Bedingungen können während der Amtsstunden im Kreis - Bau - Bureau eingesehen werden.

Gleiwitz, den 1. September 1899.

**Namens des Kreis - Ausschusses**  
**Der Vorsitzende**  
Schroeter.

**Dr. Thompson's  
Seifenpulver**

gibt blendend weisse Wäsche.  
Unübertreffliches Wasch- und Bleichmittel.  
Allein echt mit Namen Dr. Thompson  
und der Schutzmarke Schwau.  
\* \* \* **Vorsicht vor Nachahmungen!** \* \* \*  
Zu haben in allen besseren Colonial-, Drogerie- und  
Seifenhandlungen.  
Einzigster Fabrikant: **Ernst Sieglitz**  
in Düsseldorf.

**Versicherung**

von landwirthschaftlichem lebenden und todtten Inventar, sowie von Erntefrüchten in Scheunen und Schubern, gewährt die von uns vertretene

**Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia**

gegen feste und mäßige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Ausnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

L. Scholz, Kreis thierarzt in

Groß-Strehlig,

Franz Wächter und Sohn, Weinhandlung  
in Cosel,

Max Hausdorf in Bogolin,

Franz Gollasch in Randzin,

M. Berliner in Krappitz,

sowie bei den General-Agenten

**Baumeister & Hansen in Breslau,**  
Am Rathaus Nr. 15.

Rudolf Bierjaste in Oppeln,

J. Gimbolke, Maurermeister in Oppeln,

Bernhard Schmann in Weiskretscham,

Marcus Proskauer in Proskau,

Benno Sponer Rentier in Sucholohna,

Kreis Groß-Strehlig,

A. S. Kornblum in Lößl,

**Strafunder Spielkarten**

empfiehlt

in allen Preislagen

**G. Hübner's Papierhandlung.**

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kreis-Ausschuss-Secretair Westphal, für den Inseratenteil **G. Hübner.**  
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlig.